

ÖSTERREICHISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ERGONOMIE

Statuten

§ 1 – Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereins

Der Name des Vereins ist „österreichische Arbeitsgemeinschaft für Ergonomie“. Sein Sitz ist Wien, und sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 – Zweck des Vereines

Der Verein ist ein gemeinnütziger und kein politischer Verein. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein verfolgt den Zweck, Ergebnisse arbeitswissenschaftlicher Forschung und Entwicklung aufzubereiten, den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Ergonomie zu pflegen und die gewonnenen Erkenntnisse der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Dies geschieht durch:

- Veranstaltungen
- Vorträge und Schulungen
- Publikationen
- Arbeitskreise
- Öffentlichkeitsarbeit
- Betreiben einer Webseite
- Auslobung von Wettbewerben
- Förderung von Forschungsarbeiten und fachliche Beratung und
- Vermittlung von Experten

§ 3 – Finanzielle Mittel des Vereines

Zur Aufbringung der für die Vereinszwecke notwendigen Geldmittel dienen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) freiwillige Beiträge bzw. Spenden mit oder ohne besondere Zweckbestimmung, Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- c) Einnahmen aus Publikationen und sonstigen Leistungen.

§ 4 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von physischen sowie von juristischen Personen erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Begründung einer allfälligen Ablehnung der Aufnahme erfolgt nicht.

Es werden unterschieden:

- a) ordentliche Mitglieder, das sind physische und juristische Personen, die an der Tätigkeit des Vereines interessiert sind.
- b) außerordentliche Mitglieder, das sind physische oder juristische Personen, die an den Bestrebungen des Vereins Anteil nehmen und deren Mitgliedschaft zur Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheint und/oder die sich um die Bestrebungen des Vereins Verdienste erwerben und die mit Beschluss des Vorstandes hierzu werden.
- c) unterstützende Mitglieder, das sind physische oder juristische Personen, die den Vereinszweck durch finanzielle Zuwendungen fördern.

Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei. Unterstützende Mitglieder bezahlen einen im Voraus vereinbarten Fördererbeitrag. Die Jahresbeiträge und die Förderbeiträge werden alljährlich bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres fällig.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Vorstand berechtigt, einem Mitglied über Ansuchen für das jeweilige Geschäftsjahr eine Herabsetzung oder einen Nachlass der Mitgliedsbeiträge zu gewähren.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der physischen, durch Auflösung oder Liquidation der Juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Verlust des Rechtes zur selbstständigen Vermögensverwaltung, durch Ausschluss seitens der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes, wenn Mitglieder wegen einer gerichtlich strafbaren, vorsätzlichen Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, das Vertrauen verlieren oder nachweislich und eindeutig gegen den Zweck des Vereins handeln. Der freiwillige Austritt ist mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens 31. Oktober mit Wirksamkeit per 31. Dezember des laufenden Jahres bekanntzugeben.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen des Vereines teilzunehmen sowie an den Arbeitssitzungen mitzuwirken. Die vom Verein herausgegebenen Nachrichten erhalten die Mitglieder unentgeltlich. Das Eigentum sowie die Einrichtungen des Vereines können aufgrund der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen benützt werden.

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht in die Vereinsorgane.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestimmungen der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 6 – Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 7 – Generalversammlung

Die Vereinsmitglieder treten alle drei Jahre zu einer Generalversammlung zusammen.

Die Einladung hierzu erfolgen vier Wochen vorher auf schriftlichem Weg durch den Vorstand.

Anträge für die Tagesordnung (Wahlvorschläge) müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen. Alle Anträge, über welche in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Generalversammlung gleichfalls schriftlich bekanntzugeben.

Für die Fristenberechnung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Der Tag der Generalversammlung wird nicht eingerechnet.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge, können in einer Generalversammlung nicht zur Erörterung oder Abstimmung gelangen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Eröffnung zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.

Sollte aus vorerwähntem Grund eine Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Generalversammlung am gleichen Ort und mit gleicher Tagesordnung ohne besondere Einladung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in jeder Einladung zur Generalversammlung hingewiesen werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, falls über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist.

Bleibt ein Teil der Tagesordnung einer Generalversammlung bedingt durch Zeitmangel unerledigt, so kann der Vorsitzende die Fortsetzung der Generalversammlung für einen anderen Tag anordnen, ohne dass es hierzu einer neuerlichen Ausschreibung bedarf.

Die Mitglieder des Vereines können sich bei der Generalversammlung durch andere Mitglieder mittels Vollmacht vertreten lassen.

Über die Auflösung des Vereines kann eine Generalversammlung nur beschließen, wenn mindestens 14 Tage vor Aussendung der Einladung zu dieser Generalversammlung den Förderbeiträge gebenden Stellen dieser Punkt der Tagesordnung angezeigt worden ist.

§ 8 – Außerordentliche Generalversammlung

Bei besonders wichtigen Veranlassungen ist der Vorstand berechtigt, auf die vorerwähnte Weise eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und

hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 9 – Wirkungskreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der Rechnungen
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Bestimmung der Höhe des Mitgliedbeitrages,
- e) die Beschlussfassung über die Änderungen der Statuten, jedoch kann ein Beschluss über Änderungen der §§9,16 Abs. 3 der Statuten nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils zuständigen Stelle durch die Generalversammlung gefasst werden,
- f) die Beschlussfassung über sonstige in der Generalversammlung gestellten Anträge (siehe § 7),
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- h) die Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Soweit über Vermögenswerte, die aus Subventionen gemäß § 3 c) stammen, verfügt werden soll, bedarf der diesbezügliche Generalversammlungsbeschluss der Zustimmung durch den die Subventionen gebenden Stellen.

§ 10 – Vorsitz in der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

Über die Generalversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von zwei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zu beurkunden ist.

§ 11 – Abstimmung und Wahlen

Die Abstimmung und die Wahlen erfolgen, sofern nicht eine besondere Mehrheit verlangt ist, durch einfache Mehrheit der Stimmen, die Beschlüsse jedoch, welche die Änderung der Statuten des Vereins zum Zwecke haben, erfordern die Dreiviertelmehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder bei namentlicher Abstimmung.

Wahlen, sofern sie nicht durch Zuruf erfolgen, werden durch Stimmzettel vorgenommen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sämtliche von der Generalversammlung gewählten Vertreter des Vereines erhalten ihre Vollmacht auf die Dauer von drei Jahren; sie sind nach dieser Zeit wieder wählbar.

Falls während eines Vereinsjahres ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes aus welchen Ursachen auch immer ausscheiden, kann sie der Vorstand aus den Mitgliedern des Vereines durch Zuwahl ergänzen. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter. Die Dauer der Vollmacht dieser gewählten Vorstandsmitglieder erstreckt sich jedoch nur bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 12 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassier sowie höchstens sechs weiteren gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter sind nach jeder Wahl vom Vorstand aus den gewählten Mitgliedern zu bestimmen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandmitglieder mindestens ein Drittel anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Vollmacht ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung betrauen. Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege zustande kommen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 – Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten des Vereines, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, selbständige Entschlüsse zu fassen. Der Verein wird auch nach außen vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer (§17) zu bestellen, der nach Weisung des Vorstandes arbeitet.

Rechtsverbindliche Urkunden werden vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. von seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer ausgestellt.

§ 14 – Die Kontrolle

Die Kontrolle besteht aus zwei Rechnungsprüfern. Sie hat jährlich über die Rechnungsführung des Vereines Bericht zu erstatten und dreijährlich Antrag auf Entlastung an die Generalversammlung zu stellen. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 15 – Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand und einem Vereinsmitglied sind durch ein Schiedsgericht mit Ausschluss eines jeden Rechtsweges auszutragen.

Zu diesem Zweck wählt jeder der streitenden Teile aus den Mitgliedern des Vereines je einen Schiedsrichter. Die so Gewählten einigen sich auf ein weiteres Vereinsmitglied als Obmann. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet unter den zwei Vorgeschlagenen das Los.

Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, sind Vorstandsmitglieder vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.

Das derart zusammengesetzte Schiedsgericht, das sich im Übrigen seine Geschäftsführung selbst gibt, berät den Gegenstand und gibt aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit seinen Schiedsspruch, welcher endgültig ist.

§ 16 – Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines und die Bestimmungen über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens kann nur durch eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene außerordentliche Generalversammlung, in welcher mindestens drei Viertel aller beim Verein angemeldeten Mitglieder vertreten sein müssen, mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.

Sind in der Generalversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder vertreten, so muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit derselben entscheidet.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereines beschließt, hat auch einen Beschluss über die Verwendung des nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögens zu fassen. Dieses hat nach Beschluss der Generalversammlung einer oder mehreren Organisationen zuzufallen, welche gleiche oder ähnliche wie die in § 2 der Statuten genannten Zwecke verfolgen und die außerdem von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 17 – Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Vereins werden durch die Geschäftsstelle nach den Weisungen der Organe besorgt.

Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsführer vor, der vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt und durch die Bestellung ein Mitglied des Vorstandes wird. Dieser leitet die Geschäfte im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Weisungen gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die klaglose Abwicklung der ihm übertragenen Geschäfte verantwortlich.